

Ordnungstext Finanzordnung

Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau (Technische Universität Ilmenau) beschließt durch die Urabstimmung vom 11. bis 14. Juni gemäß § 73 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 Thüringer HaushaltsbegleitG 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), die Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau.

Der Leiter der Hochschule hat die Finanzordnung durch Schreiben vom genehmigt.

Die Finanzordnung des Studentenrates ist eine Ergänzungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft. In ihr werden für die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau besonders wichtige, aus anderen Normenwerken unmittelbar geltende Regelungen zur Vereinfachung der täglichen Arbeit zitiert.

Für die Thüringer Landeshaushaltsordnung wird auf die Ausgabe vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) zuletzt geändert durch Artikel 6 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 12/2011 S. 534), für die Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung auf die Ausgabe vom 19. Oktober 2004 zugeletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 343) verwiesen.

- Fassung vom 23.05.2012 -

§ 1 Grundsätze

(1) Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau beruht auf den Grundlagen der Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung (ThürStudFVO ¹) und ergänzend der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO ²).

(2) Die Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft, vertreten durch den Studierendenrat.

Zitat: ThürStudFVO §1 Abs. 2: Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Zitat: ThürStudFVO §2: Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Das nach der Satzung nach § 73 Abs. 2 ThürHG für die Vertretung der Studierendenschaft zuständige Organ kann im Haushaltsplan festlegen, dass das Haushaltsjahr das Studienjahr ist.

1 <http://beck-online.beck.de>, <http://landesrecht.thueringen.de>

2 <http://www.thueringen.de/de/tfm/haushalt/ordnung/>

§ 3 Finanzierung der Studierendenschaft

Zitat: ThürStudFVO §3 Abs. 1: Einnahmen der Studierendenschaft sind die Beiträge der Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung, Vermögenserträge der Teilkörperschaft sowie Zuwendungen Dritter.

§ 4 Haushaltsverantwortlicher, Kassenverantwortlicher, Referat Finanzen

(1) Der Studierendenrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Haushaltsverantwortlichen bzw. eine Haushaltsverantwortliche. Er bzw. sie ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt der Studierendenschaft entsprechend § 4 ThürStudFVO. Der Studierendenrat kann einen stellvertretenden Haushaltsverantwortlichen bzw. eine stellvertretende Haushaltsverantwortliche wählen. Der Studierendenrat bestimmt die Anzahl der Stellvertreter.

Hinweis: Der bzw. die Haushaltsverantwortlichen:

- *Satzung der Studierendenschaft §13 Absatz 2 Satz 3: mit Zweidrittelmehrheit zu wählen*
- *ThürStudFVO §4 Absatz 1: müssen der Studierendenschaft angehören*

(2) Der Studierendenrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Kassenverantwortlichen bzw. eine Kassenverantwortliche gemäß § 4 ThürStudFVO. Kassenverantwortlicher bzw. Kassenverantwortliche kann ein Angestellter bzw. eine Angestellte des Studierendenrats sein. Der Studierendenrat kann bis zu zwei stellvertretende Kassenverantwortliche wählen. Der bzw. die Kassenverantwortliche sowie seine/ihre Stellvertreter werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates gewählt. Der Studierendenrat bestimmt die Anzahl der Stellvertreter.

(3) Der Haushaltsverantwortliche bzw. die Haushaltsverantwortliche und der Kassenverantwortliche bzw. die Kassenverantwortliche sowie deren Stellvertreter bilden das Referat Finanzen.

(4) Der bzw. die Haushaltsverantwortliche entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor. Der bzw. die Haushaltsverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans und die Einhaltung der ThürStudFVO verantwortlich. Er bzw. sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

Hinweis: Der bzw. die Haushaltsverantwortliche hat nach §4 ThürStudFVO ein Veto-Recht.

(5) Kassenverantwortliche sind für die Buch-, Kassen- und Kontoführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständig.

(6) Der bzw. die Haushaltsverantwortliche wird bei seinen bzw. ihren Aufgaben von den übrigen Mitgliedern des Referats Finanzen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Referats Finanzen sind dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist der Haushaltsplan.
- (2) Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensentwicklung. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; Einnahmen sind nach Entstehungsgrund, Ausgaben nach Zwecken bestimmt zu veranschlagen, der Zweck ist gegebenenfalls zu erläutern.
- (4) Überplanmäßige Ausgaben benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen der ThürStudFVO §5. Im übrigen besteht die Möglichkeit eines Nachtragshaushalts.
- (5) Der Termin der voraussichtlichen Beschlussfassung über den Haushaltsplan ist mit einer Frist von 14 Tagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dabei soll auch der aktuelle Entwurf bekannt gemacht werden. Von den Bestimmungen dieses Absatzes kann bei eilbedürftigen Nachträgen zum Haushalt sowie bei vertagten Beschlussfassungen abgewichen werden.
- (6) Der Haushaltsplan und seine Nachträge treten nach der Beschlussfassung des Studierendenrates und der Genehmigung des Rektors in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (7) Der in Kraft getretene Haushaltsplan ist in der Hochschule durch Aushang zwei Wochen lang bekannt zu machen. Der Ablauf der Frist ist in der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.

Zitat: ThürStudFVO §5 Abs. 4: Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, so können auf der Grundlage des Haushaltsplans des Vorjahres nur rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt sowie unabweisbare Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan veranschlagten Mittel getätigt werden.

Zitat: ThürStudFVO §5 Absatz 6 Satz 3: Ausgabetitel sind bis zur Höhe von 50v. H. des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.

§ 6 Haushalt der Fachschaften

- (1) Der Haushalt der Fachschaften wird im laufenden Haushaltsjahr vom Studierendenrat aus dem Haushalt der Studierendenschaft festgelegt.
- (2) Die Finanzen der Fachschaften verwaltet der bzw. die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates.

§ 7 Rücklagen

- (1) Insbesondere zur Erfüllung unabweisbarer Ausgaben sind übertragbare Haushaltsreste (Rücklagen) zu bilden.

Zitat: ThürStDFVO §8: Die Studierendenschaft kann Rücklagen bilden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 20 vom Hundert des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten. Rücklagen sind verzinslich, bei Bedarf verfügbar, ohne die Möglichkeit des Verlustes und für längstens ein Jahr in Euro anzulegen.

§ 8 Darlehen an Studierende

(1) Jeder an der Technischen Universität Ilmenau eingeschriebene Studierende kann, bei Nachweis der Bedürftigkeit, Darlehen erhalten, die eine Gesamthöhe von 1.800,- Euro pro Bedürftigem nicht überschreiten sollen. Das Darlehen ist während der Laufzeit zinsfrei. In Fällen von kurzfristiger Bedürftigkeit kann im Einzelfall und gegen Bürgschaft vom Betrag abgewichen werden.

(2) Die Bedürftigkeit ist vom Antragsteller gegenüber dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen darzulegen. Über die Gewährung des Darlehens entscheiden die Mitglieder des Studierendenrats in geheimer Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

(4) Die Laufzeit eines Darlehens soll sechs Monate und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Modalitäten des Darlehens sind vertraglich unter Einhaltung der Schriftform zu regeln. Dazu zählen wenigstens Rückzahlungsfrist, Rückzahlungsraten, Zahlungsart, Zahlungsgrund und Darlehenssumme.

§ 9 Darlehen an Vereine

(1) Jede an der TU Ilmenau registrierte studentische Organisation und studentische Vereinigung kann zur Erfüllung der in § 73 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 ThürHG genannten Aufgaben zinslose Darlehen erhalten, die im Regelfall jeweils eine Gesamthöhe von 10.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Notwendigkeit der Aufnahme des Darlehens ist vom Antragsteller in Absprache mit dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen gegenüber dem Studierendenrat darzulegen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

(4) Nach Aufgabenerfüllung sind gewährte Darlehen unverzüglich an den Studierendenrat zurückzuzahlen. Die Modalitäten des Darlehens sind vertraglich unter Einhaltung der Schriftform zu regeln. Dazu zählen wenigstens Rückzahlungsfrist, Rückzahlungsraten, Zahlungsart, Zahlungsgrund und Darlehenssumme.

(5) Die Summe aller offenen Forderungen aus Darlehen an studentische Organisationen und Vereinigungen und Studierende darf zu keinem Zeitpunkt 20 v. H. der jährlichen Semesterbeiträge überschreiten.

§ 10 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstigen Kreditsicherheiten

- (1) Die Studierendenschaft darf keine Kredite aufnehmen
- (2) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.

Zitat: ThürStudFVO §10: Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 11 Zahlungsverkehr

- (1) Zahlungsanweisungen sind von dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen und dem Kassenverantwortlichen bzw. der Kassenverantwortlichen zu unterschreiben.
- (2) Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein Beschluss des Studierendenrates vorliegt.
- (3) Ausgaben für Verbrauchsmaterial von jeweils bis zu 150,- EUR können abweichend von Absatz 2 ohne gesonderten Beschluss durch den Haushaltsverantwortlichen bzw. die Haushaltsverantwortliche getätigt werden, sofern diese im Haushaltsplan vorgesehen sind. Über derartige Ausgaben ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenrates zu berichten.
- (4) Alle Buchungen müssen durch Quittungen und Belege belegt werden. Quittungen und Belege sind fortlaufend zu nummerieren, näheres regelt § 12 ThürStudFVO.

§ 12 Buchführung, Kassenbuch und Monatsabschlüsse

- (1) Über die Zahlungen ist in zeitlicher Reihenfolge Buch zu führen (Kassenbuch). Der Nachweis der Zahlungen nach Titeln ist im Kassenbuch durch Bilden von Monatssummen je Titel zu führen.
- (2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, täglich einzutragen. Näheres Regelt § 14 der ThürStudFVO.
- (4) Unrichtige Eintragungen im Kassenbuch sind zu streichen und unter neuer laufender Nummer zu berichtigen.
- (5) Der Kassenverantwortliche führt das Kassenbuch. Er stellt monatlich anhand des Kassenbuchs die Summe der Einnahmen und Ausgaben fest. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergeben den Kassen-Sollbestand. Der Kassen-Sollbestand soll monatlich mit dem Kassen-Istbestand, der sich aus dem Guthaben der Girokonten und dem Bargeldbestand aus der Bargeldkasse sowie unter Berücksichtigung der Rücklagen ergibt, abgestimmt werden.
- (6) Unstimmigkeiten sind vom Referat Finanzen sofort aufzuklären; dem Studierendenrat ist darüber ein Sachstandsbericht vorzulegen.

(7) Die Verwendung einer elektronischen Buchhaltung ist zulässig, sofern weiterhin eine vollständige handschriftliche fortlaufende Zahlungsvorgangsliste für alle Bargeldbestände geführt wird. Die Zahlungsvorgangsliste beinhaltet wenigstens das Datum der Ein- oder Auszahlung, den Betrag, den Empfänger und den Verwendungszweck. Absatz 4 findet sinngemäß Anwendung auf die Zahlungsvorgangsliste. Das Kassenbuch ist monatlich auszudrucken und durch den Kassenverantwortlichen oder die Kassenverantwortliche abzuzeichnen.

(8) Die bzw. der Haushaltsverantwortliche kann für Abrechnungen Dritter (beispiw. aus Fehlbedarfsfinanzierungen) Formvorschriften verbindlich vorgeben. Dabei kann zusätzlich auch die elektronische Einreichung von Belegen gefordert werden.

§ 13 Konten und Bargeld

(1) Der Zahlungsverkehr zur Durchführung der Haushaltspläne der Studierendenschaft wird in der Regel über ein einziges Konto abgewickelt. Weitere Konten können aus besonderem Anlass auf Grund eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit vom Studierendenrat eröffnet und geschlossen werden.

(2) Es wird eine Bargeldkasse geführt.

Zitat: ThürStudFVO §12 Abs. 7 Satz 5: Der Umfang der Bargeldmittel in der Bargeldkasse soll den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen.

§ 14 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Studierendenschaft, welche keine stimmberechtigten Mitglieder des Studierenderates sind.

(2) Der Finanzausschuss wird vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit zu Beginn des Haushaltsjahres für die Dauer eines Haushaltsjahres gewählt werden.

(3) Der Finanzausschuss ist arbeitsfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind die Prüfung des aktuellen Jahresabschlusses sowie regelmäßige Kassenprüfungen im laufenden Haushaltsjahr. Er gibt dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen Empfehlungen bezüglich der Kassenführung oder des Jahresabschlusses.

(5) Ist der Finanzausschuss nicht besetzt, werden die Aufgaben nicht wahrgenommen.

§ 15 Jahresabschluss

(1) Der Haushaltsabschluss ist dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Form des Jahresabschlußberichtes regelt § 15 ThürStudFVO.

(3) Die zu führenden Bestandsnachweise des Sachvermögens sind als Anlage dem Jahresabschluss anzufügen.

(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das

laufende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen und vom Studierendenrat zu beschließen.

Zitat: ThürStudFVO §15 Absatz 1: Das Rechnungsergebnis ist in dem Jahresabschluss durch den Haushaltsverantwortlichen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende des Haushaltsjahres darzustellen und dem nach der Satzung nach § 73 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss wird vom Finanzausschuss des Studierendenrats und durch die Hochschulverwaltung der Technischen Universität Ilmenau geprüft. Kommt der Finanzausschuss seiner Aufgabe innerhalb von 2 Wochen nicht nach, findet seine Prüfung keine weitere Berücksichtigung.

(2) Die Rechnungslegung und -prüfung wird in § 16 der ThürStudFVO geregelt.

Zitat: ThürStudFVO §16 Absatz 3: Der Thüringer Landesrechnungshof hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaft zu prüfen.

§ 17 Entlastung

(1) Die Entlastung des bzw. der Haushaltsverantwortlichen erteilt der Studierendenrat unter der Berücksichtigung der Berichte der Hochschulverwaltung und des Finanzausschusses und der Stellungnahme des bzw. der Haushaltsverantwortlichen.

Hinweis aus ThürStudFVO §17: Der Beschluss des Studierendenrates über die Entlastung bedarf der Genehmigung durch den Rektor der TU-Ilmenau. Der Beschluss ist mit dem Jahresabschluss sowie den Berichten von Hochschulverwaltung und Finanzausschuss und der Stellungnahme des bzw. der Haushaltsverantwortlichen unverzüglich vorzulegen.

§ 18 Veräußerungen von Vermögensgegenständen

(1) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Studentenrates erfolgt auf Beschluss des Studierendenrates.

(2) Das Inventar ist dabei entsprechend zu aktualisieren.

(3) Die Bestimmungen der ThürLHO §§8 und 63 finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Aufbewahrungsbestimmungen

Alle Bücher, Belege und Vertragsunterlagen sind sicher und geordnet wenigstens 6 Jahre nach Genehmigung der Entlastung aufzubewahren.

Zitat: ThürStudFVO §18: Haushaltspläne (§ 5), Darlehensverträge (§ 9), Belege (§ 12) und Bücher (§§ 13, 15) sind nach Genehmigung der Entlastung noch

sechs Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Hochschulleiter und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technische Universität Ilmenau, am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert diese Ordnung in der Fassung vom 15. März 2011 ihre Wirksamkeit.